

# RS OGH 2020/10/22 13Os24/20h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2020

## Norm

StGB §169 Abs1

### Rechtssatz

Bei Verwirklichung der ausdrücklich normierten Tatbestandsmerkmale des§ 169 Abs 1 StGB wird die (mit Blick auf die Einordnung in den siebenten Abschnitt des Besonderen Teiles des StGB verlangte) Gefährdung ex lege unwiderleglich vermutet, womit dieser Tatbestand insoweit ein abstraktes Gefährdungsdelikt umschreibt. Zudem verlangt das Gesetz einen bestimmten Erfolg, nämlich das Entstehen einer Feuersbrunst (dazu RIS-Justiz RS0094826, RS0094944 und RS0105885), sodass§ 169 Abs 1 StGB insgesamt eine Kombination aus (abstraktem) Gefährdungsdelikt und Erfolgsdelikt darstellt.

### Entscheidungstexte

- 13 Os 24/20h  
Entscheidungstext OGH 22.10.2020 13 Os 24/20h  
Verstärkter Senat

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133325

### Im RIS seit

14.12.2020

### Zuletzt aktualisiert am

14.12.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)